Bestimmungsrecht über den Leichnam und Bestattungspflicht

Auszug
aus der
Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg
vorgelegt von

Ernst Weber
aus Cassel

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Berichterstatter: Prof. Dr. Jung.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät
Marburg (Lahn) 1922

Druck von C. Köhler

Die Fragen des Bestimmungsrechts über den Leichnam eines Verstorbenen und der Bestattungspflicht haben durch die im Wege der Gesetzgebung erfolgte Zulassung der Feuerbestattung als neben der Erdbestattung gleichberechtigte Bestattungsart erhöhte Bedeutung gewonnen, da, infolge der verschiedenen Stellungnahme zu der neuen Bestattungsart die Gefahr besteht, daß die Wahl der Bestattungsart zu zahlreichen Streitfällen innerhalb des Kreises der über den Leichnam Bestimmungsberechtigten Anlaß gibt.

Da es an einer reichsrechtlichen Regelung der Fragen des „Totenrechts" fehlt, erscheint es geboten, zu untersuchen, wem das Bestimmungsrecht über den toten Menschenkörper zusteht und wie dieses Recht in das Rechtssystem einzuordnen ist.

Die Voraussetzung für die Zuständigkeit für das erwähnte Recht ist eine irgendwie geartete Beziehung zu dem Verstorbenen. Diese Voraussetzung trifft auf zwei Personengruppen zu, die demnach als Träger für das Bestimmungsrecht über den Leichnam in Betracht kommen: Die Erben des Verstorbenen und seine Familienangehörigen. Im Falle der Identität dieser beiden Gruppen, wie bei der gesetzlichen Erbfolge oder bei Berufung der gesetzlichen Erben durch Testament, ist die Antwort auf die Frage nach dem Inhaber des Bestimmungsrechts unschwer zu geben, so daß die Frage praktisch nur für den Fall wird, daß die Begriffe Erben und Familienangehörige einander nicht decken.

Einige Schriftsteller erkennen auf Grund der angeblichen Sacheigenschaft des Leichnams dingliche Rechte, wenn auch mit gewissen Einschränkungen über diesen an.

Oertmann „Allgem. Teil" S. 246 hält den Leichnam für eine in den Nachlaß des abgeschiedenen Rechtssubjekts fallende Sache und gibt den Erben damit Eigentum daran. Zu der von ihm vertretenen Ansicht bekennen sich grundsätzlich auch Bekker „System des heutigen Pandektenrechts" 1886 S. 331; Cosack „Lehrbuch des deutschen bürg. Rechts" Bd. I S. 143; Mathiaß „Lehrbuch des bürg. Rechts" § 38 S. 130 u. a..

Gegen diese materialistische Auffassung sträubt sich das Pietätsgefühl. Außerdem aber hat sie zur Voraussetzung, daß jeder Mensch seinen Körper im Eigentum hat; der § 823 BGB., der den Körper neben dem Eigentum aufzählt, läßt jedoch die Unrichtigkeit dieser Voraussetzung erkennen.

Eine andere Gruppe von Schriftstellern sieht den Leichnam als herrenlose Sache an. (So Leonhard Komment z. B.G.B." § 1968 IV. S. 82; Planck „Komment z. B.G.B." Vorbem. zu § 90 2 a. S. 172). Auf dieser Grundlage geben Hellmann und ihm folgend v. Schwerin in seiner Abhandlung über das Recht am Leichnam (Seuff. Bl. f. R. A. 1905 No. 23 S. 653 ff.) den Erben ein Aneignungsrecht an demselben. Hiergegen läßt sich einwenden, daß im Gesetz nirgends von einem Aneignungsrecht dieser Art die Rede ist, und es doch mindestens zweifelhaft erscheint, ob ein derartiges Recht anders als durch das Gesetz begründet werden kann. Außerdem wiederspricht auch diese Annahme dem Pietätsgefühl.

Die Konstruktion eines eigennützigen Sachenrechtes am Leichnam bietet somit keinen Gesichtspunkt für die Regelung des Bestimmungsrechts über den Leichnam.

Auch aus der Bestimmung im § 1968 B.G.B., der den Erben die Bestattungskosten auferlegt, kann nicht gefolgert werden, daß die Erben die Bestimmungsberechtigten über den Leichnam sind; denn der § 1968 B.G.B. trifft nur eine Entscheidung über die Kostenpflicht, nicht über das Bestimmungsrecht über den Leichnam des Erblassers, und diese beiden Dinge sind grundverschiedener Natur.

Die Annahme eines dinglichen Rechts der Angehörigen am Leichnam des Verstorbenen, auf Grund dessen ihnen das Bestimmungsrecht zuerkannt werden könnte, verbietet sich aus denselben Gründen, die gegen ein derartiges Recht der Erben sprechen.

Rausnitz, v. Gierke, Gareis und Schreuer erklären das „Totenrecht" aus dem mit dem Tode nicht völlig erlöschenden Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen. Aber dieser Ansicht gegenüber muß geltend gemacht werden, daß das Persönlichkeitsrecht am eigenen Körper unbeweisbar ist und daß ihm, selbst wenn es bestehen sollte, das objektive Recht keine Wirksamkeit verleiht.

Es ist vielmehr ein Gewohnheitsrecht der Hinterbliebenen, das sind die Familienangehörigen des Verstorbenen, anzuerkennen, kraft dessen diesen das Bestimmungsrecht über dessen Leichnam zusteht. Diese Regelung beruht auf der familienrechtlichen Stellung der Angehörigen zum Verstorbenen zu dessen Lebzeiten. Diese sind die berufenen Hüter des Leichnams auf Grund des durch ihre Familienbeziehungen bedingten besonderen Anteils, den sie an dem Leichnam des Verstorbenen nehmen, und es handelt sich daher bei dem Bestimmungsrecht über den Leichnam um Familienrecht.

Der in dieser Regelung zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke ist der der familienrechtlichen Fürsorge, wie er ähnlich in der elterlichen und vormundlichen Fürsorge für Kinder bezw. Mündel in Erscheinung tritt.

Innerhalb des Familienkreises richtet sich die Zuständigkeit für das Bestimmungsrecht nach dem Grade der Verwandtschaft. Der Versuchung, eine schematische Folgeordnung für die Reihenfolge der Berufung zum Bestimmungsrecht aufzustellen, muß jedoch widerstanden werden; denn es darf nicht übersehen werden, daß sich die Geltung des Bestimmungsrechts über den Leichnam eines verstorbenen Familienangehörigen auf Gewohnheitsrecht stützt, die Aufstellung einer genauen Reihenfolge, in der die Berechtigten zur Ausübung ihres Rechtes berufen werden, aber eine gesetzliche Regelung zur Voraussetzung hat.

Das durch dies Recht geschützte Interesse ist die Pietät.

Für den Regelfall dürfte das Bestimmungsrecht der Familie über den Körper eines verstorbenen Angehörigen überall zu praktisch annehmbaren Ergebnissen führen. Es sind aber Fälle denkbar, in denen die Angehörigen aus tatsächlichen Gründen an der Ausübung ihres Bestimmungsrechts verhindert sind w. z. B., wenn der Tod des Familienmitgliedes auf einer Seereise eintritt, infolge der großen Entfernung aber die Angehörigen von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen können.

Für diesen Fall findet sich in § 64 der Seemannsordnung eine das Schicksal des Leichnams des Schiffsmannes regelnde Bestimmnng, die ihre Bedeutung nicht nur als spezielle Regelung eines Einzelfalles hat, sondern als Grundsatz der Rechtsordnung angesehen werden und auf alle ähnlich liegenden Fälle analog angewendet werden muß,

d. h. auf alle die Fälle, in denen eine Fürſorgepflicht für den Lebenden begründet iſt, zugleich aber die Möglichkeit beſteht, daß während der Dauer dieſes Verhältniſſes den Fürſorgeberechtigten der Tod ereilt, ohne daß ſeine Familienangehörigen in der Lage ſind, das ihnen an ſich zuſtehende Fürſorge- und Beſtimmungsrecht über ſeine Leiche auszuüben.

Die Pietät dem Toten gegenüber iſt die Grundlage des Beſtimmungsrechts über den Leichnam, und ſie endigt nicht mit der Beſtattung des Verſtorbenen, ſondern äußert ſich weiter in der Pflege der letzten Ruheſtätte des toten Angehörigen und erſtreckt ſich auf deren Geſtaltung.

Die Pflege des Pietätsgefühls durch Verkehr am Grabe des Toten wird im allgemeinen gewährleiſtet durch die Öffentlichkeit des Friedhofes, durch die Möglichkeit für jedermann, Zutritt zum Friedhof zu erlangen. Da dieſe Zutrittsfreiheit aber eingeſchränkt oder ſogar aufgehoben werden kann, wie z. B. bei Erbbegräbniſſen oder, da die Beſtattung auf eigenem Grund und Boden ja nicht verboten iſt bei auf eigenem Grundſtück gelegenen Grabſtätten, ſind Fälle denkbar, in denen Pietäts- und Eigentümerintereſſe in Widerſtreit geraten. Jedenfalls aber kann das letztere nicht ausreichen, um dem weiteren Kreiſe der Familienangehörigen die Pflege ihres Pietätsgefühls durch Beſuche am Grabe des Verſtorbenen unmöglich zu machen.

Da der Leichnam nicht Nachlaßgegenſtand iſt, ſind Verfügungen von Todes wegen über ihn nicht möglich. Wünſche des Verſtorbenen, die das Schickſal ſeines eigenen Körpers nach ſeinem Tode betreffen, ſind nur inſofern von Bedeutnng, als ſie auf das Pietätsgefühl der Überlebenden Einfluß nehmen. Die Erfüllung oder Nichterfüllung eines derartigen Wunſches des Verſtorbenen muß dem ſubjektiven Pietätsgefühl des Beſtimmungsberechtigten überlaſſen bleiben.

Die Anſicht, daß auf das Pietätsgefühl der zum Beſtimmungsrecht über einen Leichnam Berufenen die weiteſtgehende Rückſicht zu nehmen iſt, liegt auch unſerer Rechtsordnung zu Grunde. Das zeigen alle Verordnungen und Geſetze, die die Ueberweiſung von Leichen an Anatomien zum Gegenſtand haben. Überall wird von den in Bettacht kommenden Beſtimmungen den Angehörigen zwecks Befriedigung ihres Pietätsintereſſes bezüglich des Leichnams die Vorhand gelaſſen. (ſ. ſächſ. Anatomiegeſ, v. 5. 8. 12.)

Auflagen, durch die der Verſtorbene das Schickſal ſeines Körpers nach dem Tode regeln will, verpflichten nur die Erben. Sind dieſe nicht beſtimmungsberechtigt, ſo liegt für ſie die Unmöglichkeit der Vollziehung einer derartigeu Auflage vor, und sie hat nur in der Beziehung erbrechtliche Bedeutung, indem ſie den nicht beſtimmungsberechtigten Beſchwerten mit den Koſten der angeordneten Behandlung des Leichnams belaſtet. Das iſt trotz § 1968 B.G.B. von Bedeutung für den Fall, daß die mit der Vollziehung der Auflage verbundenen Koſten höher ſind, als die der ſtandesgemäßen Beerdigung des Erblaſſers im Sinne von 1968 B.G.B

Die von vielen Schriftſtellern vertretene, ſich auf die Beſtimmung in den Motiven S. 535 V. ſtützende Anſicht, daß eine öffentlich-rechtliche Beſtattungspflicht, d. h. eine Pflicht zur Wegſchaffung und Beiſetzung der Leiche, beſtehe, iſt abzulehnen.

Es iſt alſo daran feſtzuhalten, daß es ſich bei der Rechtsſitte, die der Familie des Toten die Fürſorge für den Leichnam anvertraut, um Privatrecht, um Familienrecht handelt.